



# STEUERN MIT PERSPEKTIVEN

NIDWALDEN EXCLUSIVE

Steuern mit Perspektiven

**4 NIDWALDEN – IN ALLEN BELANGEN ZENTRAL**

Vorwort

**5 WILLKOMMEN IN NIDWALDEN**

Ihre Steuervorteile im Überblick

**7 NATÜRLICHE PERSONEN**  
**JURISTISCHE PERSONEN**  
**NIDWALDEN EXCLUSIVE**

Kernpunkte

**8 NATÜRLICHE PERSONEN**

Kernpunkte

**14 JURISTISCHE PERSONEN**

Kernpunkte

**18 NIDWALDEN EXCLUSIVE**

Fallbeispiel

**22 NIDWALDEN – ATTRAKTIV VERNETZT**

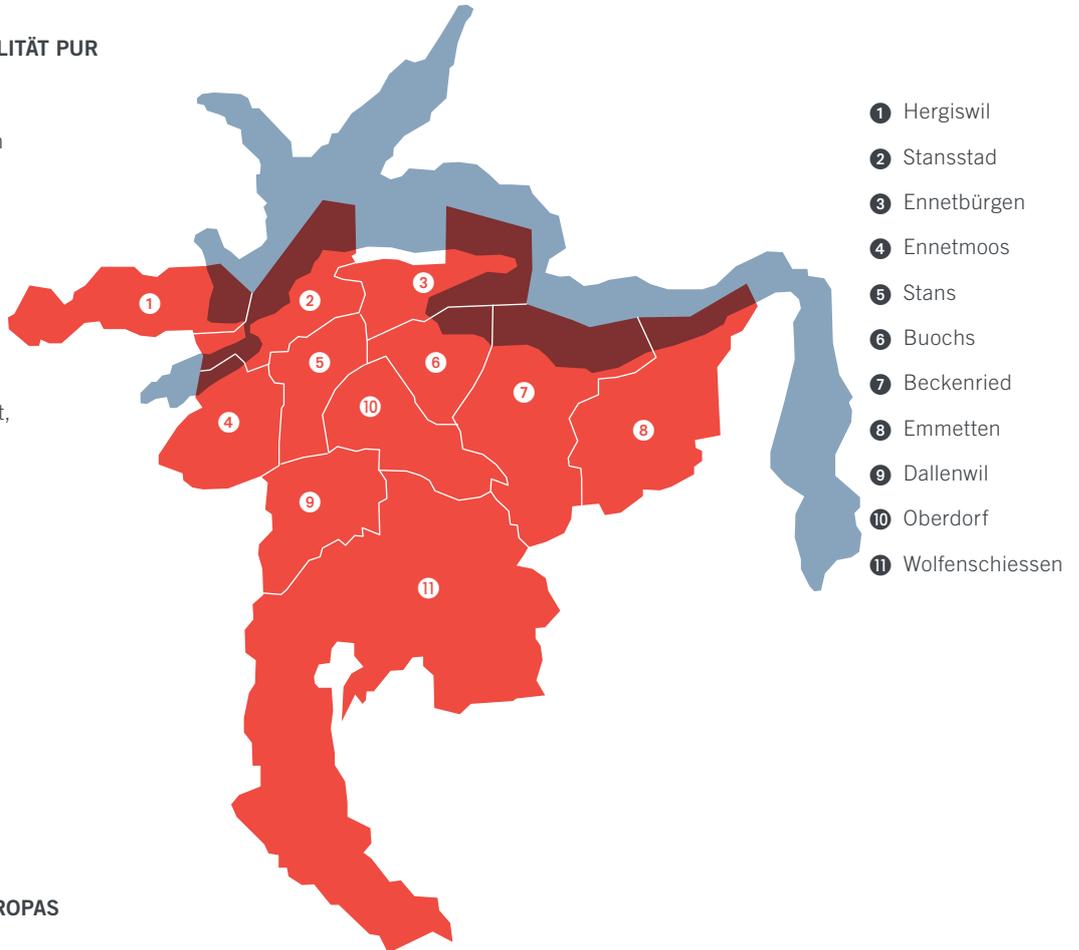
Unterstützung in allen Belangen

**24 ZU IHREN DIENSTEN**

## NIDWALDEN – LEBENSQUALITÄT PUR

42 000 Einwohnerinnen und Einwohner\* leben im Kanton Nidwalden. Eingebettet zwischen Vierwaldstättersee und Berge, erstreckt sich Nidwalden über eine Fläche von 276 Quadratkilometer. Hauptort ist Stans. Das Parlament, der Landrat, umfasst 60 Sitze. Die Exekutive, der Regierungsrat, zählt sieben Mitglieder. Die Sprache ist Deutsch. Mehr unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

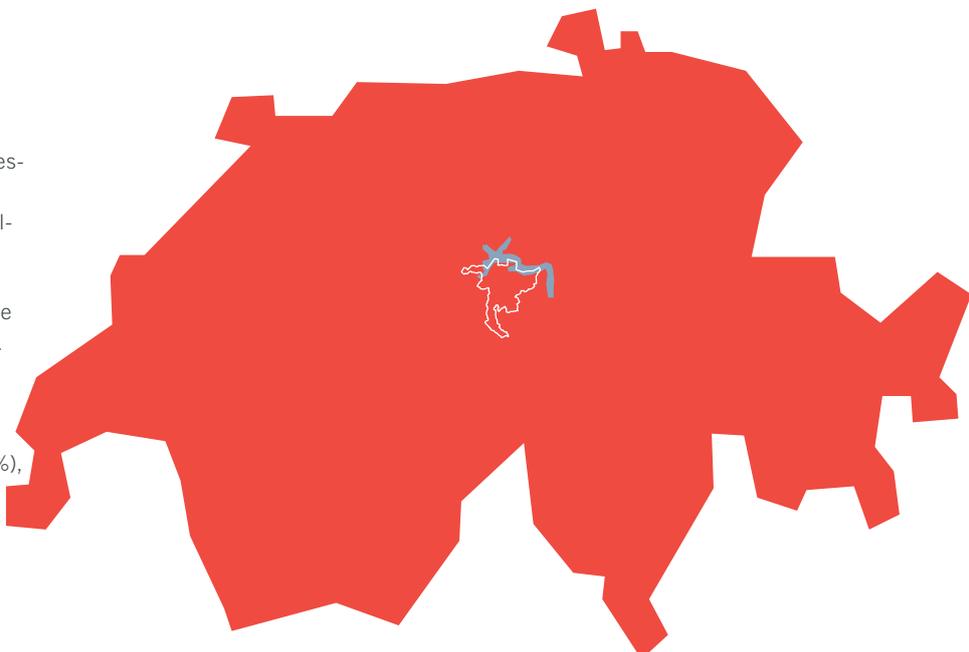
\*Stand 2009



## SCHWEIZ – IM HERZEN EUROPAS

Die Schweiz zählt rund 7,8 Millionen Einwohner\*, die auf einer Fläche von 41 200 Quadratkilometern leben. Die schweizerische Eidgenossenschaft umfasst 26 Kantone. Hauptstadt ist Bern. Das Parlament (Bundesversammlung) besteht aus zwei Kammern: Der Nationalrat zählt 200 Mitglieder, die das Volk vertreten; der Ständerat vertritt die Kantone und zählt 46 Parlamentarier. Sieben Mitglieder gehören dem Bundesrat, der Regierung, an. Die offiziellen Sprachen sind Deutsch (63,7%), Französisch (20,4%), Italienisch (6,5%) und Rätoromanisch (0,5%). Mehr unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch)

\*Stand 2009



## NIDWALDEN – IN ALLEN BELANGEN ZENTRAL

**Bestens erreichbar.** Die Wirtschaftsmetropole Zürich und der Flughafen Kloten sind von Nidwalden aus in einer knappen Stunde erreichbar. Kurz sind auch die Wege in die verschiedenen Zentren Europas. Nidwalden ist verkehrstechnisch bestens erschlossen und die Infrastrukturen für den privaten und öffentlichen Verkehr sind optimal. Die geografische Lage ist ein Standortfaktor erster Güte.

**Innovativ, steuergünstig und wirtschaftsfreundlich.** International und national führende Unternehmen sind Zeugnis für die Innovationskraft eines zukunftsgerichteten Kantons. Forschungs- und Entwicklungsprojekte prosperieren in einem steuergünstigen Umfeld. Die Bevölkerung ist offen, wirtschaftsfreundlich und gut ausgebildet. Das zeichnet den Standort als Wohnsitz wie auch als Firmendomizil aus.

Wenn sich Nidwalden unter den führenden Kantonen der Schweiz findet, so ist dies auf eine besondere Konstellation zurückzuführen – die

eines gut geführten «Unternehmens» mit hoher Ertragskraft. Das ist möglich, weil auch die internen Komponenten stimmen: Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft verstehen sich als Teile eines erfolgreichen Ganzen. Sie bestimmen die wirtschaftlichen und fiskalischen Rahmenbedingungen, die dem Kanton einen nationalen und internationalen Spitzenplatz ermöglichen.

**Kundenorientiert.** Steuerzahler sind Kunden. Sie haben Anspruch auf Dienstleistungen, die auch als solche verstanden werden. Die Grösse des Kantons erlaubt es, kürzeste Wege zu gehen. Die Verwaltung ist schlank und wendig. Kontakte zu Entscheidungsträgern sind schnell hergestellt. Die Kommunikation ist direkt, das Vorgehen transparent und offen. Anliegen werden schnell und unbürokratisch behandelt. Proaktiv werden Befindlichkeiten ergründet und Wünsche – soweit möglich – berücksichtigt.

## WILLKOMMEN IN NIDWALDEN

Nidwalden gehört zu den steuergünstigsten Kantonen der Schweiz. Auch im internationalen Vergleich nimmt Nidwalden eine Spitzenposition ein: Sowohl bei den Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen als auch bei den Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen liegt Nidwalden klar vorn.

Im Herzen der Schweiz gelegen und damit von allen Seiten her bequem erreichbar, ist der Kanton ein exklusiver Standort für Privatpersonen und Unternehmen.

Nidwalden bietet eine exklusive Kombination von hoher Lebensqualität und ausgezeichneten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Infrastrukturen sind auf hohem Niveau, die Landschaft ist intakt und die Sicherheit hoch.

Ein zukunftstaugliches Bildungssystem mit erfolgsorientierten Strukturen ermöglicht Firmen die Rekrutierung hochqualifizierter, unternehmerisch

denkender Fachleute. Im internationalen Vergleich fällt auch die hohe Produktivität auf.

Zentraler Erfolgsfaktor sind die gesunden Staatsfinanzen. Sie gründen auf gewinnbringenden Rechnungsabschlüssen. Diese wiederum sind das Resultat einer strategisch ausgerichteten Haushaltspolitik. Dies soll auch in Zukunft so bleiben – Nidwalden soll auf der Basis eines stabilen politischen Systems weiterhin zu den attraktivsten Wohn- und Wirtschaftsstandorten der Schweiz gehören.

Mit der Broschüre «Steuern mit Perspektiven» werden die fiskalischen Vorteile und damit die Erfolgspositionen eines zukunftsorientierten Kantons sichtbar.

Willkommen im Kanton Nidwalden!

*Regierungsrat Hugo Kayser, Finanzdirektor*



## NATÜRLICHE PERSONEN

Natürliche Personen profitieren in Nidwalden von tiefen Einkommens- und Vermögenssteuern, die national und international zu den günstigsten ihrer Art zählen. Für Familien attraktiv sind zwei Aspekte: das Teilsplitting und die Möglichkeit eines hohen

Eigenbetreuungs- und Fremdbetreuungskostenabzugs für Kinder. Weitere Faktoren sind die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Erträge qualifizierter Beteiligungen wie auch die reduzierte Besteuerung übriger Vermögenserträge.

## JURISTISCHE PERSONEN

Juristische Personen wiederum profitieren von einer ausserordentlich niedrigen Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung. Auch diese Steuerbedingungen können sich im nationalen und internationalen Wettbewerb sehen lassen. Vorteilhaft ist auch die

Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung: Grosszügige und umfassende Abzugsmöglichkeiten, speziell im Bereich «Forschung und Entwicklung», gehören ebenso dazu wie die erhebliche steuerliche Entlastung globaler Erträge aus Lizenzen.

## NIDWALDEN EXCLUSIVE

**Natürliche Personen.** Nidwalden bietet eine der tiefsten Vermögenssteuern und – einzigartig in der Schweiz – generell eine Entlastung bei übrigen Vermögenserträgen (Zinserträgen) von 20 Prozent. Wer Kinder selber betreut, kann CHF 3 000 und zusätzlich jährlich CHF 7 900 für Fremdkosten steuerlich geltend machen. Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Nachkommen bei Vermögenszuwendungen. Vorteile bei der Unternehmensnachfolgeregelung schafft auch der Umstand, dass Vermögenszuwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind.

**Juristische Personen.** Das Nidwaldner Steuermodell macht den Kanton zum Top-Standort: Erstens

ist es die tiefe Kapitalsteuer von 0,1 Promille; das kommt einer eigentlichen Abschaffung dieser Steuer gleich. Zweitens wird die Forschung und Entwicklung steuerlich begünstigt, indem die Begrenzung bei Rückstellungen entfällt. Drittens werden mit der steuerlichen Entlastung von Lizenz-erträgen über die neu geschaffene Lizenz-Box Innovationen massiv gefördert: Für Nettolizenz-erträge aus der Nutzung immaterieller Güter beträgt die Gewinnsteuer nur noch 20 Prozent des ordentlichen Gewinnsteuersatzes von 6 Prozent; die weltweiten Lizenz-erträge werden also nur noch (pauschal) mit 1,2 Prozent Gewinnsteuer belastet. Notabene profitieren auch Stiftungen von der schweizweit tiefsten Gewinnsteuer von 1 Prozent (Flatrate).

## NATÜRLICHE PERSONEN

Für alle Einkommens- und Vermögensklassen gibt es in Nidwalden steuerlich attraktive Bedingungen. Dank dem neuen Einkommenssteuertarif unterliegen steuerbare Einkommen bereits ab rund CHF 155 000 keiner Tarifprogression mehr; sie werden zum tiefen Maximalsatz von 2,75 Prozent besteuert (siehe Grafik Seite 10).

**Steuertarif.** Zur Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuer wird die einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von Kanton und Gemeinden multipliziert. Bei einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 155 000 und mehr beträgt die einfache Steuer maximal 2,75 Prozent. Die einfache Vermögenssteuer beträgt 0,25 Promille. Für Ehegatten gilt ein Freibetrag von CHF 70 000, für Alleinstehende ein solcher von CHF 35 000. Pro Kind kann zusätzlich ein Freibetrag von CHF 15 000 abgezogen werden.

Zusätzlich zu den Kantons- und Gemeindesteuern werden direkte Bundessteuern erhoben. Für diese gilt ein gesamtschweizerisch einheitlicher Tarif. Die direkte Bundessteuer kennt keine Vermögenssteuer.

**Automatischer Teuerungsausgleich.** Der automatische Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Prozent, jedoch mindestens alle drei Jahre.

Die Gesamtsteuerbelastung von Einkommen und Vermögen sieht für ein konfessionsloses Ehepaar in der Gemeinde Hergiswil – bei einem Gesamtsteuerfuss von 4,25 Einheiten (Kanton und Gemeinde) und unter Einbezug der direkten Bundessteuer (keine Vermögenssteuer) – für die Steuerperiode 2011 wie in den nachfolgenden Grafiken dargestellt aus.

### STEUERBELASTUNG EINKOMMEN

Einkommen CHF	Kanton/Gemeinde	Bund	Total CHF	in %
100 000	8 561	1 992	10 553	10,55%
155 800	15 741	6 912	22 654	14,54%
200 000	21 565	12 659	34 224	17,11%
300 000	35 063	25 659	60 722	20,24%
500 000	58 438	51 659	110 097	22,02%
1 000 000	116 875	115 000	231 875	23,19%

### STEUERBELASTUNG VERMÖGEN

Vermögen CHF	Kanton/Gemeinde	Bund	Total CHF	in %
100 000	106	keine	106	0,11%
500 000	531	keine	531	0,11%
1 000 000	1 063	keine	1 063	0,11%
5 000 000	5 313	keine	5 313	0,11%



**Teilsplitting.** Um den Steuersatz für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten zu bestimmen, wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,85 geteilt. Dabei spielt es keine Rolle, ob beide oder nur einer der Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielt. Dies gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten. Alleinstehende bezahlen ihre Steuern tarifgemäss ohne Divisor. Der Kanton Nidwalden kennt seit Jahren das sogenannte Teilsplitting. Bei einem Divisor 2 spricht man von einem Vollsplitting. Das Splitting mildert bzw. beseitigt unter anderem auch die «Heiratsstrafe».

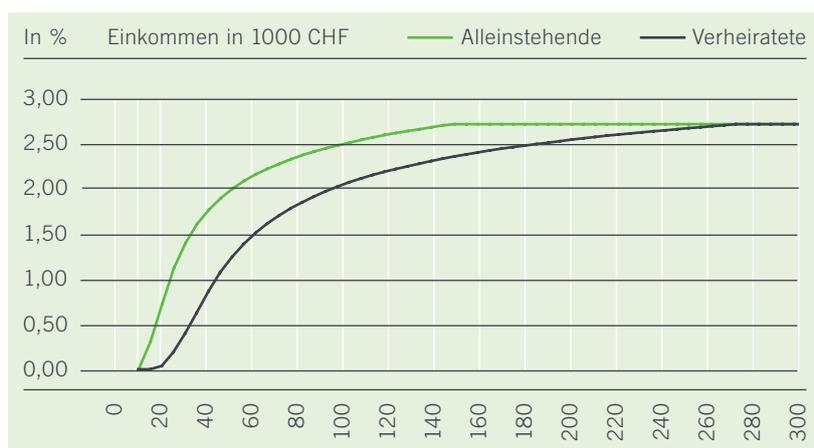
**Sozialabzüge.** Die Sozialabzüge werden am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht festgesetzt. Zur Entlastung von Familien wurde der Kinderabzug erweitert und der Kinderbetreuungsabzug markant erhöht. Wie viel die Abzüge im Einzelnen betragen, zeigen die Tabellen auf Seite 11 und 18.

**Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung.** Gewinn und Kapital einer juristischen Person unterliegen der Gewinn- bzw. der Kapitalsteuer.

Soweit Beteiligungen im Besitz von natürlichen Personen sind, unterliegen sie auch der Vermögenssteuer. Beteiligungserträge unterliegen zudem der Einkommenssteuer. Dies führt zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung, die im Kanton Nidwalden gemildert wird. Für Beteiligungserträge aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an denen die Beteiligungsinhaberin oder der Beteiligungsinhaber mit mindestens 5 Prozent beteiligt ist, oder wenn die entsprechende Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens CHF 5 Millionen aufweist, reduziert sich die Einkommenssteuer um die Hälfte. Die Vermögenssteuer sinkt auf 0,2 Promille. Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird somit beim Einkommen (Tabelle Seite 12) wie beim Vermögen gemildert und umfasst (neben ausgeschütteten Gewinnen) auch geldwerte Leistungen.

**Entlastungen bei der Besteuerung von Liquidationserträgen von Personenunternehmen.** Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven gesondert vom

TARIFVERGLEICH EINKOMMENSSTEUER



übrigen Einkommen stark reduziert besteuert. Diese privilegierte Besteuerung entlastet Selbständigerwerbende bei der definitiven Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit.

**Kapitalleistungen aus Vorsorge.** Kapitalleistungen aus Vorsorge werden getrennt vom übrigen Einkommen über eine Jahressteuer erfasst. Die einfache Steuer beträgt zwei Fünftel des ordentlichen Steuersatzes, mindestens jedoch 0,8 Prozent.

**Liegenschafts- und Eigenmietwerte.** Liegenschafts- und Marktmietwerte werden massvoll festgelegt. Die Liegenschaften werden in aller Regel vorgängig besichtigt. Für die Bewertung gelten ein einfaches Verfahren und anerkannte Regeln. Allgemeine Marktveränderungen werden vor Beginn der Steuerperiode jeweils berücksichtigt. Die so ermittelten Liegenschafts- und Marktmietwerte bilden die Grundlage für die Einkommens- und Vermögenssteuer. Der Eigenmietwert für die am Wohnsitz selbst bewohnte Liegenschaft beträgt 70 Prozent des Marktmietwerts.

**Minimalsteuer auf Grundstücken.** Die Minimalsteuer tritt an die Stelle der ordentlichen Ein-

kommens- und Vermögenssteuer. Sie wird nur erhoben, wenn die ordentliche Einkommens- und Vermögenssteuer tiefer ausfällt als die Minimalsteuer. Die feste einfache Steuer beträgt 0,3 Promille des Steuerwerts der Grundstücke. Für die Berechnung der Minimalsteuer wird die einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss (Kanton/Gemeinden) multipliziert.

**Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung).** Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit im Kanton Nidwalden Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, können anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach Aufwand entrichten.

**Grundstückgewinnsteuer.** Die Grundstückgewinnsteuer wird auf dem Gewinn aus der Veräusserung von Grundstücken erhoben. Veräusserungen gleichgestellt sind Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken. Natürliche Personen profitieren von zahlreichen Steueraufschubtatbeständen, Selbständigerwerbende von umfassenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten.

#### SOZIALABZÜGE VOM EINKOMMEN

In CHF	
Kinderabzug je Kind	5 400
zusätzlicher Ausbildungsabzug:	
• auswärtige Schule	1 600
• auswärtige Schule und auswärtiger Aufenthalt für das 1. Kind	5 400
für jedes weitere Kind	7 600
Betreuungsabzug für im gemeinsamen Haushalt lebende, pflegebedürftige Personen mit Hilflosenentschädigung (AHV/IV), soweit die Betreuung nicht entschädigt wird.	max. 5 400
Altersabzug für alleinstehende Personen über 65 Jahre (CHF 3 800 abzüglich 5% des Reineinkommens)	max. 3 800

**Steuertarif.** Der Gewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den Anlagekosten (ursprünglicher Erwerbspreis zuzüglich getätigter wertvermehrender Investitionen). Bei geschäftlichen Grundstücken wird ein Teil des Gewinns (Buchgewinn durch wiedereingebrachte Abschreibungen) der ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterstellt. Nur der darüber hinausgehende Gewinn (Wertzuwachsquote) unterliegt der Grundstückgewinnsteuer. Steuerpflichtig ist die Veräusserin bzw. der Veräusserer des Grundstücks.

Die Steuerbelastung wird unter Berücksichtigung der Eigentumsdauer festgelegt und beträgt 12 Prozent (Minimalsteuersatz für eine Eigentumsdauer von 30 Jahren und mehr) bzw. 36 Prozent (Maximalsteuersatz für eine Eigentumsdauer von einem Jahr und weniger).

**Steueraufschub.** Einen Steueraufschub bewirken insbesondere Handänderungen infolge erbrechtlichen Erwerbs, Handänderungen unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht, Abgeltungen ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie sowie Abgeltungen scheidungsrechtlicher Ansprüche (sofern beide

Ehegatten mit dem Steueraufschub einverstanden sind), Handänderungen im Rahmen von Umstrukturierungen (unter bestimmten Voraussetzungen) und Ersatzbeschaffungen (unter bestimmten Voraussetzungen). Aufgeschobene Steuern werden im Rahmen der nächsten steuerbegründenden Veräusserung abgerechnet.

**Verlustverrechnung.** Verluste aus Teilveräusserungen werden nach vollständiger Veräusserung des Grundstückes den Anlagekosten der mit Gewinn vollzogenen Teilveräusserungen anteilmässig zugerechnet. Grundstückverluste sind überdies mit Grundstücksgewinnen desselben Jahres verrechenbar. Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens sind den übrigen Geschäftsverlusten gleichgestellt; es können auch ordentliche Geschäftsverluste oder Verlustvorträge mit Grundstücksgewinnen verrechnet werden.

**Erbschafts- und Schenkungssteuer.** Natürliche und juristische Personen profitieren von steuerbefreiten Zuwendungen, von Steuerbefreiung bei Unternehmensfortführung sowie von einer attraktiven Besteuerung von Zuwendungen an eine bzw. aus einer (ausländischen) Stiftung.

**MILDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN DOPPELBELASTUNG**

Beispiele Gemeinde Hergiswil			In CHF
Steuerbares Einkommen	davon Dividendenertrag	Steuerbetrag	Reduktion zufolge Milderung der Doppelbelastung
200 000	–	21 565	
200 000	50 000	18 870	2 695
500 000	–	58 438	
500 000	200 000	46 750	11 688

**Steuerfreie Zuwendungen.** Der Erbschaftssteuer unterliegen alle erbrechtlichen Zuwendungen und der Schenkungssteuer alle freiwilligen Zuwendungen unter Lebenden, soweit die Empfängerin bzw. der Empfänger aus dem Vermögen einer oder eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird. Die Steuerpflicht besteht, wenn die Erblasserin/der Erblasser bzw. die Schenkerin/der Schenker im Kanton Nidwalden Wohnsitz hatte oder wenn im Kanton gelegene Grundstücke übergehen. Steuerpflichtig ist die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung.

Steuerbefreit sind jedoch Zuwendungen an Ehegatten, Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder, Stief- und Pflegekinder, Schwiegerkinder, Eltern, Stief-, Pflege- und Schwiegereltern, Zuwendungen an Lebenspartner, sofern eine dauernde Wohngemeinschaft während mindestens fünf Jahren bestanden hat, sowie Zuwendungen an juristische Personen, die steuerbefreit sind. Von den steuerbaren Vermögensübergängen können ferner CHF 20 000 als Steuerfreibetrag abgezogen werden.

Steuerbefreit sind zudem Zuwendungen von Geschäftsvermögen, die der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie der Unternehmensfortfüh-

rung dienen. Weiter sind auch Zuwendungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, welche der Förderung und Unterstützung von Mehrheitsverhältnissen dienen, steuerbefreit.

**Steuerbefreiung von Zuwendungen an eine Unternehmensstiftung.** Sogenannte Unternehmensstiftungen sind bezüglich Errichtung und späterer Zuwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, soweit sie ihren Sitz im Kanton Nidwalden haben. Die Unternehmensstiftung dient hauptsächlich dem Erhalt und der Kontinuität eines Unternehmens, wobei es vor allem darum geht, die Herrschaftsverhältnisse an einem Unternehmen auf Dauer sicherzustellen, wenn beispielsweise Familienangehörige fehlen oder für die Unternehmensnachfolge nicht zur Verfügung stehen, oder auch nur zur Sicherstellung der Unabhängigkeit eines Unternehmens.

**Steuertarif.** Die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze betragen im Übrigen 5 Prozent für Geschwister und deren Nachkommen, Grosseltern und Urgrosseltern, 10 Prozent für Onkel, Tanten und deren Nachkommen sowie 15 Prozent in allen andern Fällen.

## JURISTISCHE PERSONEN

**Gewinn- und Kapitalsteuer.** Juristische Personen profitieren in Nidwalden von einer der tiefsten Gewinn- und Kapitalsteuerbelastungen – national und international. Erstmals in der Schweiz wird im Kanton Nidwalden die Steuerbelastung auf Lizenz-erträgen umfassend gemildert. Ferner bietet Nidwalden auch eine sehr attraktive Besteuerung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften.

### Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (feste Steuersätze / Flatrate)

- 
- Gewinnsteuer Kanton: 6,0 Prozent
- 
- Kapitalsteuer Kanton: 0,1 Promille
- 
- Gewinnsteuer Bund: 8,5 Prozent
- 
- Kapitalsteuer Bund: keine
- 

Bei Beteiligungserträgen reduziert sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn. Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligungen einen Umfang von mindestens 10 Prozent oder einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Million aufweisen. Kapitalgewinne werden

berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt, es sich um eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent handelt und die Beteiligung mindestens ein Jahr lang gehalten wurde.

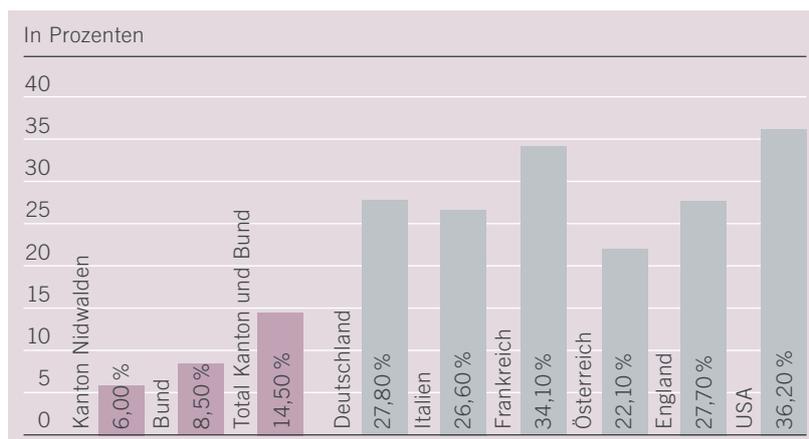
Zu den Kantons- und Gemeindesteuern kommt die direkte Bundessteuer hinzu. Diese beträgt gesamtschweizerisch 8,5 Prozent. Die Gesamtsteuerbelastung des Gewinns präsentiert sich unter Einbezug der direkten Bundessteuer für die Steuerperiode 2011 wie unten dargestellt.

**Lizenz-Box (IP-Box).** Nidwalden schafft günstige Rahmenbedingungen zur Förderung des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts. Mit der einzigartigen und schweizweit einmaligen Reduktion der Besteuerung von Lizenzeinkünften werden attraktive Rahmenbedingungen für den Forschungsstandort Nidwalden und die gesamte Schweiz geschaffen.

- 
- Gewinnsteuer Kanton: 1,2 Prozent (Flatrate)
- 

**Holdinggesellschaften.** Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von

**BELASTUNGSVERGLEICH GEWINN**





Beteiligungen besteht, entrichten keine Gewinnsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Holdinggesellschaften ist es grundsätzlich untersagt, in der Schweiz eine Geschäftstätigkeit auszuüben. Untergeordnete Nebentätigkeiten wie Konzernleitung, Verwaltung und Verwertung von Immaterialgüterrechten oder Finanzierungsgeschäfte sind jedoch erlaubt. Holdinggesellschaften entrichten eine feste Kapitalsteuer von 0,1 Promille, mindestens aber CHF 500.

- 
- Gewinnsteuer Kanton: keine

---

  - Kapitalsteuer Kanton: 0,1 ‰ (Flatrate), mindestens CHF 500

---

  - Gewinnsteuer Bund: In der Regel keine Gewinnsteuer vom Reingewinn, sofern der gesamte Gewinn Beteiligungsertrag darstellt, ansonsten verhältnismässige Herabsetzung des Steuerbetrags
- 

**Verwaltungsgesellschaften.** Verwaltungsgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, welche primär eine Verwaltungstätigkeit ausüben. Sie werden entweder

als Domizilgesellschaften (Verwaltungstätigkeit ohne Geschäftstätigkeit in der Schweiz) oder als gemischte Gesellschaften (Verwaltungstätigkeit mit untergeordneter Geschäftstätigkeit in der Schweiz) besteuert.

*Domizilgesellschaften* treten in der Schweiz operativ nicht in Erscheinung. Geschäftstätigkeiten spielen sich sowohl auf der Beschaffungswie auch auf der Absatzseite auf ausländischen Märkten ab.

- 
- Gewinnsteuer Kanton: Steuerfrei sind Erträge aus Beteiligungen; ordentlich besteuert werden sowohl die übrigen Einkünfte aus der Schweiz als auch 0 % bis 20 % derjenigen aus dem Ausland (je nach Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz)

---

  - Kapitalsteuer Kanton: 0,1 ‰ (Flatrate), mindestens CHF 500

---

  - Gewinnsteuer Bund: Beteiligungsabzug, gleiche Besteuerung wie bei Kapitalgesellschaften

---

  - Kapitalsteuer Bund: keine
- 

*Gemischte Gesellschaften* dürfen in der Schweiz eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Die Geschäftstätigkeit muss aber überwiegend auslandbezogen sein. Dies ist grundsätzlich dann der

**STEUERBELASTUNGEN GEWINN UND KAPITAL**

	Kanton	Bund	Total	Total nach Steuer
Ordentliche Gewinnsteuer	6,00 %	8,50 %	14,5 %	12,66 %
Ordentliche Kapitalsteuer	0,01 %	–	0,01 %	0,01 %

Fall, wenn mindestens 80 Prozent des Bruttoertrags aus ausländischer Quelle stammen und 80 Prozent des Aufwands für die eigene oder durch Dritte erfolgte Leistungserstellung im Ausland anfällt.

- Gewinnsteuer Kanton: Steuerfrei sind Erträge aus Beteiligungen; ordentlich besteuert werden sowohl die übrigen Einkünfte aus der Schweiz als auch 10 % bis 30 % derjenigen aus dem Ausland (je nach Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz)
- Kapitalsteuer Kanton: 0,1‰ (Flatrate), mindestens CHF 500
- Gewinnsteuer Bund: Beteiligungsabzug, gleiche Besteuerung wie bei Kapitalgesellschaften
- Kapitalsteuer Bund: keine

### Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen.

- Gewinnsteuer Kanton: 1,0 % (Flatrate), Gewinne unter CHF 10 000 werden nicht besteuert
- Kapitalsteuer Kanton: 0,1‰ (Flatrate), Eigenkapital unter CHF 100 000 wird nicht besteuert
- Gewinnsteuer Bund: 4,25 % des Reingewinns, Gewinne unter CHF 5 000 werden nicht besteuert
- Kapitalsteuer Bund: keine

**Grundstückgewinnsteuer.** Die Grundstückgewinnsteuer wird auf dem Gewinn erhoben, der aus Veräusserung von Grundstücken entsteht. Veräusserungen gleichgestellt sind Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken. Juristische Personen profitieren von zahlreichen Steueraufschubs- sowie von umfassenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten.

Beachten Sie gleichzeitig die detaillierten Ausführungen zur Grundstückgewinnsteuer für natürliche Personen auf Seite 11 f.

**Minimalsteuer auf Grundstücken.** Die Minimalsteuer tritt an die Stelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer. Sie wird nur erhoben, wenn die ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer tiefer ausfällt als die Minimalsteuer. Die feste Minimalsteuer beträgt 0,1 Promille des Steuerwerts der jeweiligen Grundstücke.

### BEISPIEL DER STEUERBELASTUNGEN

In CHF	Beispiel		
Ordentlich steuerbarer Gewinn (vor Steuern)	100 000		
Ordentliches steuerbares Kapital	1 000 000		
Steuerberechnung	Kanton/Gemeinden	Bund	Total
Ordentliche Gewinnsteuer	6 000	8 500	14 500
Ordentliche Kapitalsteuer	100	–	100
Total Steuerbelastung Kanton und Bund	14 600		
Effektive Steuerbelastung nach Steuern	12 740		
Steuerbelastung in %	12,74 %		

## NIDWALDEN EXCLUSIVE

Es gibt viele gute Gründe, Nidwalden als Wohn- und Firmensitz zu wählen. Mit einer umsichtigen Fiskalpolitik und damit verbundenen exklusiven Angeboten sichert der Kanton seine Attraktivität auch für die Zukunft. Nidwalden Exclusive ist der Schlüssel dazu.

### Natürliche Personen

**Reduktion der Einkommenssteuer auf Erträgen aus beweglichem Vermögen.** Im schweizerischen Steuersystem werden Erträge aus beweglichem Vermögen über die Einkommenssteuer erfasst.

Die Steuerbelastung auf diesem Einkommen wird im Kanton Nidwalden – schweizweit einmalig – reduziert, indem die übrigen steuerbaren Erträge des beweglichen Vermögens nur noch zu 80 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert werden. Damit soll die Steuerbelastung auf den Erträgen des beweglichen Vermögens, das sich grundsätzlich aus bereits versteuertem Einkommen äufnet, gesenkt werden.

**Steuerabzug für die Kinderbetreuung.** Nebst dem im Kanton Nidwalden seit Jahren zulässigen Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern ermöglicht das neue Steuergesetz zusätzlich auch einen Pauschalabzug von CHF 3000 (pro Kind) für die Eigenbetreuung von Kindern.

Mit den zulässigen Fremdbetreuungskosten von CHF 7900 pro Kind und dem pauschalen Eigenbetreuungsabzug von CHF 3000 ergibt sich ein zulässiger Höchstabzug von CHF 10900 pro Kind, womit sich der Kanton Nidwalden im interkantonalen Vergleich an erster Stelle positioniert.

**Steuerfreie Zuwendungen an Stiftungen und Ausschüttungen an Destinatäre.** Unter der Voraussetzung, dass die Widmung eines Vermögens bzw. die Zuwendung an eine (ausländische) Stiftung ausschliesslich und unwiderruflich zugunsten einer genau umschriebenen Personengruppe erfolgt, kann bei der Festlegung des Steuersatzes auf das Verhältnis zwischen den Destinatären und Stiftern abgestellt werden. Die spätere Zuwendung von Stiftungsmitteln an die Destinatäre ist steuerfrei.

### KINDERBETREUUNGSKOSTEN

In CHF	
Kinderbetreuungsabzug für Kinder unter 15 Jahren bei Kostennachweis, wenn Alleinerziehende oder beide Elternteile erwerbstätig sind	max. 7900
Zusätzlicher Kinderabzug für die Eigenbetreuung	3000



GRÖSSTE SOLARSTROMANLAGE DER ZENTRALSCHWEIZ (Einkaufszentrum Länderpark, Stans)

**Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Vermögensübertragungen zwecks Unternehmensfortführung.** Die Erbschafts- und Schenkungssteuer entfällt, soweit den Empfängern Geschäftsvermögen zugewendet wird, das der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie der Unternehmensfortführung dient.

Ebenso entfällt die Steuer, wenn den Empfängern eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zugewendet wird, die Empfänger im Geschäftsbetrieb mitwirken und wenn die Zuwendungen der Unternehmensfortführung wie auch der Förderung und Unterstützung von Mehrheitsverhältnissen dienen.

Mit dieser erweiterten Steuerbefreiung wird nicht nur die Sicherung der Unternehmenskontinuität verfolgt, sondern auch die Unterstützung von Mehrheitsbeteiligungen gefördert.

### Juristische Personen

«Abschaffung» der Kapitalsteuer. Aufgrund der Unternehmenssteuerreform II besteht die Möglichkeit, die Gewinnsteuer der Kapitalsteuer anzurechnen. Dieses Anrechnungsverfahren verlangt von den Unternehmungen, dauernd steuerpla-

nerisch zu handeln, was jedoch der geforderten Vereinfachung im Steuerwesen alles andere als dienlich ist. Der Kanton Nidwalden geht dabei weiter und verfolgt das Ziel, die Kapitalsteuer grundsätzlich abzuschaffen und somit das Risikokapital zu entlasten und Investitionskapital zu fördern. Die heutige Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz verhindert jedoch eine komplette Abschaffung dieser Kapitalsteuer auf kantonaler Ebene.

Mit der Reduktion der Kapitalsteuer auf minimale feste 0,1 Promille (Flatrate) schafft der Kanton Nidwalden diese Steuer quasi ab.

**Keine betraglichen/prozentualen Begrenzungen für Rückstellungen für Forschung und Entwicklung.** Forschungs- und Entwicklungsausgaben können wie bisher als Aufwand verbucht werden und wirken somit steuermindernd. Gleichzeitig können allfällige Verluste im Rahmen der Verlustverrechnung mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.

Zusätzlich fördert der Kanton Nidwalden die Forschung und Entwicklung mit steuerlichen Rückstellungen auch für zukünftige Aufwendungen, also Kosten, die erst in naher Zukunft anfallen

#### STEUERBELASTUNGEN GEWINNE

	Kanton	Bund	Total	Total nach Steuer
Ordentliche Gewinnsteuer	6,00 %	8,50 %	14,5 %	12,66 %
Gewinnsteuer für Lizenzträge	1,20 %	8,50 %	9,70 %	8,84 %

werden. Das ermöglicht den Unternehmungen eine vorteilhafte und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepasste Steuerplanung.

Mit dem neuen Steuergesetz wurde nun der bisherige gesetzlich festgelegte Höchstbetrag für Rückstellungen von CHF 1 Million und maximal 10 Prozent des Reingewinns ersatzlos gestrichen und die zeitliche Beschränkung aufgehoben.

Damit wird den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, steuerwirksam ausreichende Rückstellungen zu bilden, um zum Beispiel Arbeitsplätze langfristig sichern zu können.

Zusammen mit der nachfolgend beschriebenen Lizenz-Box bietet der Kanton Nidwalden national und international tätigen Gesellschaften und Konzernen einen steuerlich äusserst attraktiven Forschungs- und Entwicklungsstandort.

**Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen.** Mit der schweizweit tiefsten Gewinnsteuer (fest 1 %) und Kapitalsteuer (fest 0,1 %) bietet der Kanton Nidwalden ideale Voraussetzungen für (beispielsweise) die Unternehmensnachfolgeregelung mittels einer Unternehmensstiftung.

#### LIZENZ-BOX (IP-BOX)

Der Kanton Nidwalden schafft ideale Rahmenbedingungen zur Förderung des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts. Im Kern ist es eine exklusive und schweizweit einmalige Reduktion der Besteuerung von Lizenzeinkünften. Damit wird der Wirtschafts- und Forschungsstandort Nidwalden gestärkt.

Für Nettolizenzträge aus der Nutzung immaterieller Güter beträgt die feste Gewinnsteuer lediglich 20 Prozent des ordentlichen Gewinnsteuersatzes von 6 Prozent. Daraus ergibt sich eine feste Gewinnsteuer von 1,2 Prozent (Flatrate).

Lizenzträge sind Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken bezahlt werden. Dazu gehören auch kinematographische Filme, Patente, Marken, Muster oder Modelle, Pläne und geheime Formeln. Eingeschlossen sind zudem Erlöse aus Ver-

fahren oder Mitteilungen gewerblicher, kaufmännischer und wissenschaftlicher Erfahrungen (Know-how).

Zum Lizenzvertrag gehören ebenso Veräusserungsgewinne. Lizenzträge sind auch solche aus der Nutzung von immateriellen Gütern unter verbundenen Unternehmen.

**OECD-MUSTERABKOMMEN (ARTIKEL 12 ABS. 2 LIZENZGEBÜHREN).** Lizenzträge sind Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

#### BELASTUNGSVERGLEICH

In CHF	Beispiel 1	Beispiel 2
Ordentlich steuerbarer Gewinn (vor Steuern)	1 000 000	400 000
Lizenzträge		600 000
Ordentliche Steuerbelastung Kanton	60 000	31 200
Ordentliche Steuerbelastung Bund	85 000	85 000
Total Steuerbelastung Kanton und Bund	145 000	116 200
Effektive Steuerbelastung nach Steuern	126 600	109 100
Steuerbelastung in %	12,66 %	10,91 %

## NIDWALDEN – ATTRAKTIV VERNETZT

**Kurze Wege in Nidwalden.** Alle Dienstleistungen der Amtsstellen werden vernetzt angeboten. Das Prinzip lautet «Alles aus einer Hand». Das folgende Beispiel veranschaulicht das «Modell Nidwalden».

Einer ausländischen Familie (zwei Kinder) gehört ein erfolgreiches Unternehmen. Besitzer wie auch

Firma sind in einem Land der Europäischen Union (EU) domiziliert. Nun möchten die Eigentümer den Sitz in den steuergünstigen Kanton Nidwalden verlegen. Das Kantonale Steueramt hilft bei der Abklärung der steuerlichen Rahmenbedingungen.

- ▶ Das Kantonale Steueramt informiert die Interessenten über das schweizerische Steuersystem generell und jenes von Nidwalden speziell. Im Kern handelt es sich um die steuerlichen Belastungen von Gewinn und Kapital **1**, allenfalls auch um eine Privilegierung. Es verweist auch auf die äusserst interessante Lizenz-Box-Besteuerung. Deren Vorteil liegt darin, dass Lizenzerträge **2** lediglich zu 20 Prozent des ordentlichen Gewinnsteuersatzes (6 Prozent ab 1. Januar 2011) besteuert werden.
- ▶ Die Interessenten sind von Nidwalden als zukünftigem Standort überzeugt. Sie möchten die Firma hier ansiedeln und auch privat in den Kanton umziehen. Das Kantonale Steueramt Nidwalden wird aktiv und stellt in kurzer Zeit die für die Ansiedlung notwendigen Kontakte her. So wird die Gesellschaft über das Handelsregisteramt im Handelsregister **3** eingetragen. Die kantonale Wirtschaftsförderung **4** ist bei der Suche nach Bauland oder einer Liegenschaft behilflich. Zudem ebnet sie den Interessenten den Weg zum Amt für Migration **9**.
- ▶ Nidwalden gehört zu den steuergünstigsten Standorten der Schweiz. Das Kantonale Steueramt klärt alle Fragen bezüglich der Besteuerung von Einkommen und Vermögen **5** wie auch die Voraussetzungen, pauschal besteuert **6** zu werden. Im Fokus sind auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern **8** sowie allfällige Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern **7**.
- ▶ Die Ehefrau möchte weiterhin als Physiotherapeutin tätig sein – offen ist die Frage, ob dies als Selbständigerwerbende oder als Angestellte der Fall sein soll. Auch diesbezüglich agiert das Kantonale Steueramt als Drehscheibe und stellt die Verbindungen her zum Arbeitsamt **10** und zur Ausgleichskasse (AHV), der staatlichen Sozialversicherung.

### **1 GEWINN- UND KAPITALSTEUER:**

Gemäss Art. 85 Abs. 1 StG NW entrichten Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Körperschaften nach Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 ab 2011 eine feste Gewinnsteuer von 6 Prozent des Reingewinns. Die Kapitalsteuer wird mit dem kleinstmöglichen Satz

von 0,1 Promille besteuert. Bringt eine Gesellschaft die entsprechenden Voraussetzungen mit, kann sie eine Privilegierung nach Art. 99 StG NW (Holdinggesellschaft) oder Art. 100 StG NW (Verwaltungsgesellschaften) beantragen.

### **2 STEUER AUF LIZENZERTRÄGEN:**

Gemäss Art. 85 Abs. 3 entrichten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften nach Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 für Nettolizenerträge aus der Nutzung von immateriellen Gütern die feste Gewinnsteuer von 20% des ordentlichen Gewinnsteuersatzes (6%). Die maximale Belastung beträgt somit 1,2%.

### **3 HANDELSREGISTERAMT:**

Das Handelsregisteramt ist zuständig für die Konstituierung und den Eintrag ins Register am Sitz der Gesellschaft. Mit dem Eintrag ins Handelsregister erlangt die Gesellschaft ihre Rechte und Pflichten – also eigene Rechtspersönlichkeit (Betreibung auf Konkurs, Steuerpflicht etc.).

#### 4 WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG:

Die Wirtschaftsförderung Nidwalden begleitet in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Steueramt Ansiedlungen von Firmen und Privatpersonen. Das Netzwerk der Wirtschaftsförderung Nidwalden ist weitreichend. Grosser Wert wird auch auf die Bestandespflege gelegt.

#### 5 EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER:

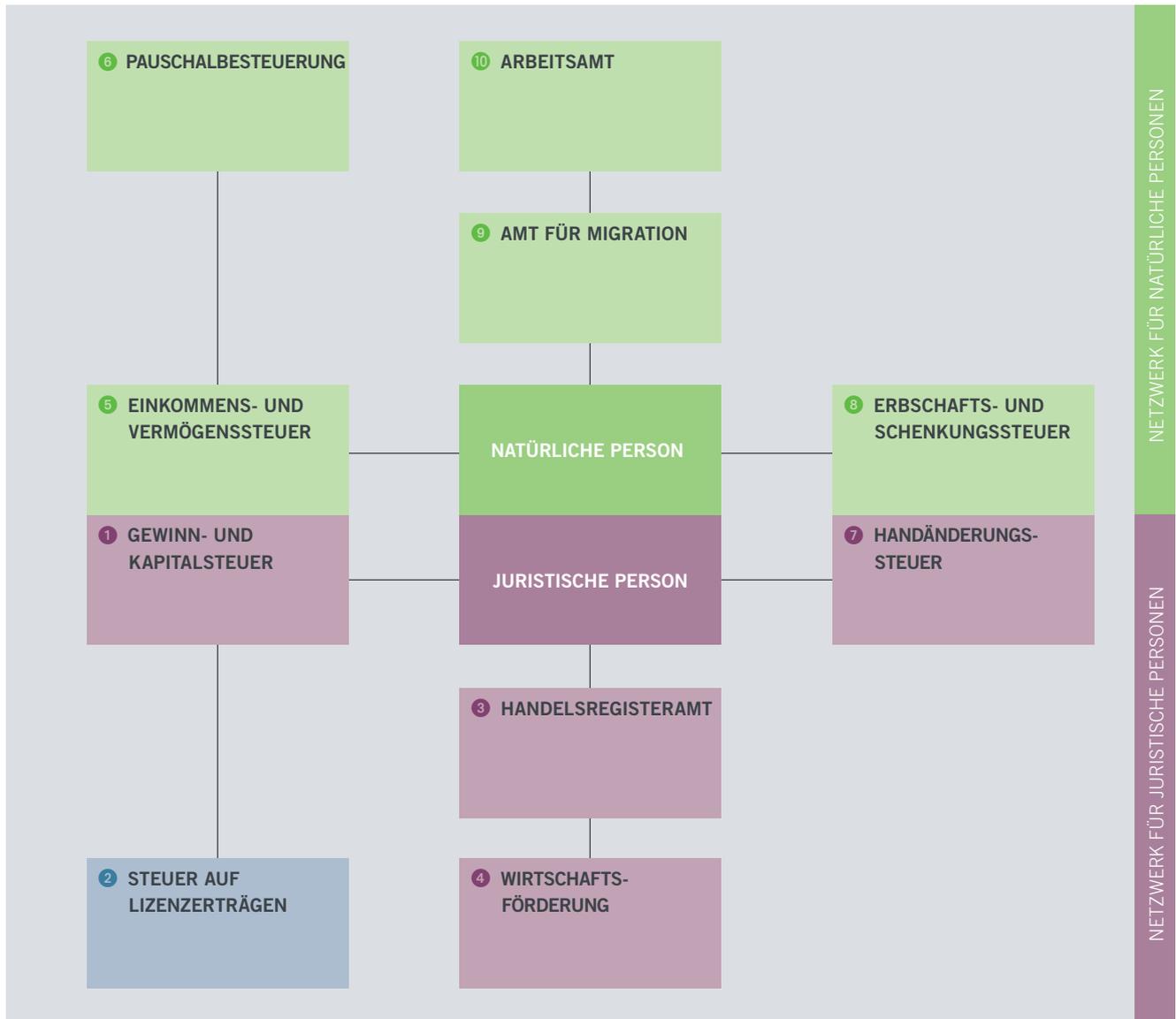
Der Kanton Nidwalden bietet eine äusserst niedrige Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung für natürliche Personen. Der Steuersatz ist lediglich bis zu einem Einkommen von CHF 155'800 progressiv ausgestaltet. Für Erträge aus beweglichem Vermögen reduziert sich die Steuer auf der Grundlage

des Steuersatzes, der dem gesamten Einkommen entspricht, um 20 Prozent. Die einfache Steuer beträgt 0,25 Promille des steuerbaren Vermögens.

#### 6 PAUSCHALBESTEUERUNG:

Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben nach Art. 16 StG NW das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

### DAS NETZWERK IN DER ÜBERSICHT



#### 7 HANDÄNDERUNGSSTEUER:

Die Handänderungssteuer nach Art. 136 ff. StG NW wird bei der Veräusserung von Grundstücken oder Anteilen von solchen erhoben. Steuerpflichtig ist der Erwerber des Grundstücks. Die Steuer wird vom Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers erhoben und beträgt 1 Prozent des Handänderungswerts.

#### 8 ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER:

Eine Erbschaft ist steuerfrei für verwandte Personen in auf- und absteigender direkter Linie. Wird dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet, das ganz oder vorwiegend der selbständigen Tätigkeit sowie der Unternehmensfortführung dient, entfällt die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 153 ff. StG NW).

#### 9 AMT FÜR MIGRATION:

Das Migrationsamt regelt, unter welchen Bedingungen jemand in die Schweiz einreisen und hier leben und arbeiten kann. Es vollzieht im Auftrag des Bundes die Asylgesetzgebung. Damit verbunden sind umfassende Dienstleistungen für in- und ausländische Interessenten.

#### 10 ARBEITSAMT:

Das Arbeitsamt ist die erste Anlaufstelle für Arbeitssuchende. Das Arbeitsamt ist zuständig für Stellenvermittlungen und arbeitet eng mit den Sozialversicherungsbehörden zusammen.

## ZU IHREN DIENSTEN

Nidwalden ist überschaubar. In Nidwalden sind die Wege kurz. Der Kanton versteht sich auch als Dienstleistungsunternehmen – im Auftrag seiner

Bürgerinnen und Bürger. Zur Seite stehen verschiedene Organisationen und Institutionen mit einem umfassenden Leistungsangebot:

### **Finanzdirektion Nidwalden**

Bahnhofplatz 3  
6371 Stans  
Telefon: 041 618 71 02  
Telefax: 041 618 71 49  
E-Mail: finanzdirektion@nidwalden.ch  
www.nw.ch  
Öffnungszeiten: Mo–Fr 08.00–12.00, 14.00–17.00

### **Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden**

Dorfplatz 7a  
6371 Stans  
Telefon: 041 618 76 54  
Telefax: 041 618 76 58  
E-Mail: volkswirtschaftsdirektion@nw.ch  
www.nw.ch  
Öffnungszeiten: Mo–Fr 08.00–12.00, 14.00–17.00

### **Wirtschaftsförderung Nidwalden**

Dorfplatz 7a  
6371 Stans  
Telefon: 041 618 76 54  
Telefax: 041 618 76 58  
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@nw.ch  
www.nw.ch

### **Staatskanzlei Nidwalden**

Dorfplatz 2  
6371 Stans  
Telefon: 041 618 79 02  
Telefax: 041 618 79 11  
E-Mail: staatskanzlei@nw.ch  
www.nw.ch  
Öffnungszeiten: Mo–Fr 08.00–12.00, 14.00–17.00

### **Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg**

Dorfplatz 7a  
6371 Stans  
Telefon: 041 610 33 23  
Telefax: 041 618 76 69  
E-Mail: prowirtschaft@nw.ch  
www.prowirtschaft-nw.ch

### **Nidwaldner Gewerbeverband**

Sekretariat  
Ürtstrasse 8  
6382 Büren  
Telefon: 041 610 76 28  
Telefax: 041 610 76 28  
E-Mail: gewerbe-nw@bluewin.ch  
www.gewerbe-nw.ch

### **Novum**

Jungunternehmer Nidwalden  
Postfach 830  
6371 Stans  
E-Mail: praesident@novum-nw.ch  
www.novum-nw.ch

### **Vierwaldstättersee Tourismus**

Bahnhofplatz 4  
6371 Stans  
Telefon: 041 610 88 33  
Telefax: 041 610 88 66  
E-Mail: info@lakeluzern.ch  
www.lakeluzern.ch





## **Kantonales Steueramt**

Bahnhofplatz 3

6371 Stans

Telefon: 041 618 71 27, Telefax: 041 618 71 39

E-Mail: [steueramt@nw.ch](mailto:steueramt@nw.ch)

[www.nw.ch](http://www.nw.ch)

Öffnungszeiten: Mo–Fr 08.00–12.00, 14.00–17.00

## **Gemeindesteuerämter**

### **Beckenried**

Telefon: 041 624 46 25, Telefax: 041 624 46 24

E-Mail: [gemeinde@beckenried.ch](mailto:gemeinde@beckenried.ch)

### **Buochs**

Telefon: 041 624 52 62, Telefax: 041 624 52 42

E-Mail: [steueramt@buochs.ch](mailto:steueramt@buochs.ch)

### **Dallenwil**

Telefon: 041 629 77 93, Telefax: 041 629 77 98

E-Mail: [dallenwil@nw.ch](mailto:dallenwil@nw.ch)

### **Emmetten**

Telefon: 041 624 99 99, Telefax: 041 624 99 98

E-Mail: [gemeindeverwaltung@emmetten.ch](mailto:gemeindeverwaltung@emmetten.ch)

### **Ennetbürgen**

Telefon: 041 624 40 15, Telefax: 041 624 40 19

E-Mail: [info@ennetbuergen.ch](mailto:info@ennetbuergen.ch)

### **Ennetmoos**

Telefon: 041 618 20 00, Telefax: 041 618 20 09

E-Mail: [mail@ennetmoos.ch](mailto:mail@ennetmoos.ch)

### **Hergiswil**

Telefon: 041 632 65 70, Telefax: 041 632 65 77

E-Mail: [steueramt@hergiswil.ch](mailto:steueramt@hergiswil.ch)

### **Oberdorf**

Telefon: 041 618 62 63, Telefax: 041 618 62 60

E-Mail: [oberdorf@nw.ch](mailto:oberdorf@nw.ch)

### **Stans**

Telefon: 041 618 80 25, Telefax: 041 618 80 35

E-Mail: [steueramt@stans.nw.ch](mailto:steueramt@stans.nw.ch)

### **Stansstad**

Telefon: 041 618 24 00, Telefax: 041 618 24 25

E-Mail: [steueramt@stansstad.ch](mailto:steueramt@stansstad.ch)

### **Wolfenschiessen**

Telefon: 041 628 15 84, Telefax: 041 628 15 80

E-Mail: [gemeindeverwaltung@wolfenschiessen.ch](mailto:gemeindeverwaltung@wolfenschiessen.ch)



KANTON  
NIDWALDEN